



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 10. November 2012

Nr. 45

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-West und des Ev. Kirchenkreises Lünen und Auflösung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen S. 381

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß §§ 6/9/16 BImSchG und der 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 6/8/16 BImSchG für die Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum, für die wesentliche Ände-

rung des Heizkraftwerks Bochum-Hiltrop am Standort In der Grume 5, 44805 Bochum S. 382

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 383 – Bekanntmachung des Ruhrverbandes S. 384 – Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbands Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 26. November 2012 S. 385 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 385 – Beschlüsse der Sparkasse Bochum S. 385 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 386

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 386 – desgl. S. 386

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

698. Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-West und des Ev. Kirchenkreises Lünen und Auflösung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen

Urkunde

über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-West und des Evangelischen Kirchenkreises Lünen und

über die Auflösung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –

§ 1

Der Evangelische Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, der Evangelische Kirchenkreis Dortmund-Süd, der Evangelische Kirchenkreis Dortmund-West und der Evangelische Kirchenkreis Lünen werden nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 84 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zu einem Kirchenkreis vereinigt. Der neu gebildete Kirchenkreis erhält den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Dortmund“.

§ 2

Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – werden nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 5 Absatz 5 Verbandsgesetz aufgelöst.

§ 3

Die Pfarrstelle der Superintendentin oder des Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost wird zukünftig als Pfarrstelle für die Superintendentin oder für den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund geführt.

Die 1. bis 28. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – werden nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 5 Absatz 5 Verbandsgesetz aufgelöst.

meinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – werden 1. bis 28. Kreisfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund.

§ 4

Der Evangelische Kirchenkreis Dortmund ist Rechtsnachfolger des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Süd, des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-West, des bisherigen Evangelischen Kirchenkreises Lünen und der bisherigen Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, den 20. September 2012

030.11-N100

Evangelische Kirche von Westfalen

L. S. – Die Kirchenleitung –

gez. Henz gez. Winterhoff

Urkunde

Die Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-West und des Evangelischen Kirchenkreises Lünen zu einem neuen Kirchenkreis mit dem Namen

„Evangelischer Kirchenkreis Dortmund“

mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Ebenso wird die Auflösung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 5. Oktober 2012

48.03

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:

gez. Budden

(403) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 381

BEKANTMACHUNGEN

**699. Bekanntmachung
des Vorbescheides gemäß §§ 6/9/16 BImSchG
und der 1. Teilgenehmigung
gemäß §§ 6/8/16 BImSchG für
die Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28,
44787 Bochum, für die wesentliche Änderung
des Heizkraftwerks Bochum-Hiltrop am Standort
In der Grume 5, 44805 Bochum**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 11. 2012

53-Do 0065/11/0101.1-VB-Ru

53-Do 0065/11/0101.1-1.TG-Ru

Bekanntmachung

Auf Antrag der Stadtwerke Bochum GmbH, Ostring 28, 44787 Bochum, wurde mit Datum vom 15. 12. 2011,

Az.: 53-Do 0065/11/0101.1-VB-Ru, der Vorbescheid gemäß §§ 6/9/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und mit Datum vom 8. 10. 2012, Az.: 53-Do 0065/11/0101.1-1.TG-Ru, die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 6/8/16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerks Bochum-Hiltrop am Standort In der Grume 5, 44805 Bochum, Gemarkung Hiltrop, Flur 8, Flurstück 413, erteilt.

Das Heizkraftwerk Bochum-Hiltrop ist den unter Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten „Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr“ zuzuordnen.

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) werden die Entscheidungen auf Antrag der Antragstellerin hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid beinhaltet die verbindliche Feststellung

- der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. den Vorschriften des Bauplanungsrechts) hinsichtlich
 - des Standorts des Vorhabens (insbes. Flächen für Gebäude und Komponenten, Zufahrtswege für den Lieferverkehr und die Brandbekämpfung) und
 - der max. Gebäudekubaturen für die Gebäude zur Unterbringung von Komponenten der Anlage und die Schornsteine zur Ableitung der Abgase;
- der Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), und zwar mit
 - den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsgesetzes NRW und
 - den wasserrechtlichen Vorschriften für die Errichtung von Anlagen zur Ableitung von Regen-, Löschwasser und sonstigen Abwässern;
- der Einhaltung der sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden immissionsschutzrechtlichen Pflichten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) aufgrund des gewählten Anlagenkonzeptes mit den maßgeblichen Daten (max. Feuerungswärmeleistung, Brennstoffart, Wasser- und Abwassermengen, Löschwasserbedarf), insbesondere hinsichtlich
 - der Umweltverträglichkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten irrelevanten Zusatzbelastung gemäß TA Luft,
 - der Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes,
 - der Einhaltung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwer-

tende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen mit dem gewählten Anlagenkonzept,

- der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie durch das gewählte Anlagenkonzept,
- der Sicherstellung, dass bei dem gewählten Anlagenkonzept auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet werden kann,

für folgendes Vorhaben:

- den Austausch der bestehenden Gasturbine durch eine neue Gasturbine mit Erdgasverdichter und einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von unverändert max. 117 MW und einer elektrischen Leistung von rund 30 MW,
- die Errichtung einer Dampfturbine mit einer elektrischen Leistung von rund 10 MW,
- die Errichtung eines Gebäudes (42 m lang, 16 m breit, 14 m hoch) als Anbau an den Gebäudebestand zur Unterbringung der Dampfturbine, des Erdgasverdichters und der erforderlichen Wärmetauscher und Pumpen sowie der elektrischen Schaltanlage,
- die Errichtung eines Wärmespeichers mit einem Nutzvolumen von weniger als 5000 m³ (18 m Durchmesser, 26 m hoch) und
- den Austausch bzw. die Ergänzung der vorhandenen Kesselsteuerungen am Abhitzeessel und den Kesseln FN2 und FN3, verbunden mit der Umstellung des Kesselbetriebs auf Betrieb ohne Beaufsichtigung (BoB - 72 h).

Umfang der 1. Teilgenehmigung

Die 1. Teilgenehmigung umfasst

- bauvorbereitende Maßnahmen
- die Baugrundvorbereitung,
- die Errichtung von Baugrundpfählen im Bereich der Fundamentierung für das neue Maschinenhaus und für den Wärmespeicher,
- die Errichtung der Bodenplatten für das neue Maschinenhaus und für den Wärmespeicher,
- die Errichtung der Gebäudehülle für das neue Maschinenhaus,
- den kompletten Ausbau des neuen Maschinenhauses für die Aufnahme der Dampfturbine und der für die Fernwärmeauskopplung und die Energieableitung erforderlichen baulichen Einrichtungen und Räume,
- die Anbindung der Oberflächenentwässerung an das öffentliche Abwassersystem,
- das Erstellen der Außenanlagen, Zufahrtswege und der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen für das neue Maschinenhaus und im Bereich des Wärmespeichers.

Voraussetzungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde der Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Voraussetzungen, Vorbehalte und Nebenbestimmungen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den erteilten Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweis

Mit Ende der Auslegungsfrist (siehe unten) gelten der Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und der 1. Teilgenehmigung mit den zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom **12. 11. 2012 bis einschließlich 26. 11. 2012**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Dezernat 53, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, Zimmer 622, und
- bei der Stadt Bochum, Hans-Böckler-Str. 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Technisches Rathaus - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt),

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Terminvereinbarungen sind möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, unter Telefon-Nr. 02931 / 825484 und
- bei der Stadt Bochum unter Telefon-Nr. 0234 / 9101717.

Im Auftrag:

gez. Runde

(758)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 382

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

700. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 25. 10. 2012
6-1

Aufgrund der §§ 1 (2), 7 und 23 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 3. 2010 (GV. NRW S. 212) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr für das Haushaltsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat nach § 9 Nr. 6 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 2004 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 3. 2010 (GV. NW. S. 212), in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung NW vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2011 (GV. NW. S. 685), in ihrer Sitzung am 26. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des RVR voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2012
im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	57 265 650,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57 265 650,- EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53 515 050,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54 784 531,- EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	2 880 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten (inkl. der nicht verausgabten Investitionen der Vorjahre)	23 283 800,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von Investitionen beträgt

	2012
Kreditermächtigung im Haushaltsjahr 2012	29 423 800,- EUR
davon Kreditermächtigung aus Vorjahren in 2012	16 600 000,- EUR
in 2012 Umschuldungen	4 420 000,- EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

	2012
festgesetzt auf:	3 000 000,- EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite (Kassenkredite), der im Haushaltsjahr zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf:

	2012
	6 000 000,- EUR

§ 5

Die gemäß § 19 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr zu erhebende Verbandsumlage im Haushaltsjahr 2012 wird auf 0,6499 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 2012 wird auch für das Jahr 2013 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben, bis auf Grund der für 2013 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

Hinweis gem. § 7 (2) des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 2012 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Aufsichtsbehörde hatte den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung 2012 ist gemäß § 19 Abs. 3 des RVR-Gesetzes i. V. m. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 12. 4. 2012 angezeigt worden.

Gemäß § 80 Abs. 6 Gemeindeordnung NW liegt die Haushaltssatzung 2012 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab der 44. KW im Raum G 026 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag, 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus.

gez. Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung
(279) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 383

701. Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Ruhrverband Essen, 2. 11. 2012

Die 26. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 7. Dezember 2012, 10.00 Uhr
im Alfried-Krupp-Saal der Philharmonie Essen,
Saalbau, Huysenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Fünfjahresübersicht)
3. Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten
4. Abnahme des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Vorstandes
5. Feststellung des Wirtschaftsplans 2013 und Aufstellung des Finanzplans 2012 - 2016

6. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012
7. Änderung der Satzung und der Veranlagungsrichtlinien – Bericht der Kommission „Anpassung des Beitragsrechts der Wassermengenvirtschaft“
8. Verschiedenes
 Der Vorsitzende des Verbandsrates
 gez. Dr. Görgens
 (124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 384

**702. Tagesordnung
 für die gemeinsame Sitzung
 der Verbandsversammlung und
 des Verbandsausschusses des Zweckverbands
 Südwestfälisches Studieninstitut für
 kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie
 für Westfalen am 26. November 2012**

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 30. 10. 2012
 für kommunale Verwaltung

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 7. 5. 2012

TOP 3:

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Märkischen Kreises über den Jahresabschluss 2011, Beschluss des Jahresabschlusses 2011 und über die Abwicklung des Überschusses sowie Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2011

TOP 4:

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Gebäudesanierung

TOP 5:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom 1. 5. 2012 bis 31. 10. 2012

TOP 6:

Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2013, dabei

- a) Festsetzung der Umlagen für 2013 und der Fälligkeitsdaten
- b) Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013

TOP 7:

Neubeschaffung von Mobiliar für die Institutsverwaltung

TOP 8:

Wahl eines ordentlichen Mitglieds und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der Stadt Hagen für den Rechnungsprüfungsausschuss

TOP 9:

Interkommunale Zusammenarbeit

TOP 10:

Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil

TOP 11:

Personal- und Organisationsangelegenheiten

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung findet im Studieninstitut Hagen, Roggenkamp 12, 58093 Hagen in Raum 107 um 10.00 Uhr statt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

i. A. gez. Thienel

(Geschäftsführer)

(267)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 385

**703. Kraftloserklärung
 der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 41 404 328

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 25. 10. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(103)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 385

704. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 5. 7. 2012 aufgebote Sparurkunde Nr. 360 420 988 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 360 420 988 wird für kraftlos erklärt.

B 49/12

Bochum, 22. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 385

705. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 5. 7. 2012 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 334 098 217 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 334 098 217 wird für kraftlos erklärt.

P 50/12

Bochum, 22. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 385

706. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. 313 559 163 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 313 559 163 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 2. 2013, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 77/12

Bochum, 25. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 386

707. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 303 605 984 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. 303 605 984 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 2. 2013, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

D 76/12

Bochum, 25. 10. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 386

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereines

Dortmund, 30. 10. 2012

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragene Verein Werbegemeinschaft Hombruch e. V., Aktenzeichen VR 2824, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der bestellten Pflegerin, Rechtsanwältin Margret Neuhaus, Westfalendamm 241, 44141 Dortmund anzumelden. (45)

Auflösung eines Vereines

Seeheim-Jugenheim, 27. 10. 2012

Als Liquidator des beim Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer VR 4815 eingetragenen Vereins „Forum R.E.F.O.R.M. e. V. Ring Europäischer Freimaurer – Organisation für die Reform des Maurertums“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Gerhard Etzold-Jordan

Raiffeisenstr. 9

64342 Seeheim-Jugenheim (61)

Auflösung eines Vereines

Dortmund, 29. 10. 2012

Als Liquidator des beim Amtsgericht Dortmund unter der Vereinsregisternummer VR 4241 eingetragenen Vereins „Förderkreis Sozialer Friedensdienst zur Völkerverständigung e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Dr. Albrecht Sigbert Seippel

Stuchtey 33

44267 Dortmund (58)

Auflösung eines Vereines

Heidelberg, 29. 10. 2012

Als Liquidator des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 2501 eingetragenen Vereins „El puente – Hilfe für die Kinder in Mar del Plata e. V.“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

Sebastian Filmar

Friedrich-Ebert-Anlage 47

69117 Heidelberg (58)



Helfen Sie mit,
Kindern eine
Zukunfts-
chance
zu geben

**Brot
für die Welt**

Konto 500 500 500
Postbank Köln
BLZ 370 100 50

www.brot-fuer-die-welt.de

Foto: Christof Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**